

Christine Kiesenhofer  
Bäckergasse 20b  
2124 Niederkreuzstetten  
[christinekiesenhofer@aon.at](mailto:christinekiesenhofer@aon.at)

Kreuzstetten, 3. März 2022

Landesverwaltungsgericht NÖ

Rennbahnstraße 29, Stiege B  
3109 St. Pölten

### **Antrag auf öffentliche Verhandlung und Zeugeneinvernahme**

Sehr geehrte Damen und Herren des LVwG NÖ,

der Vorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten hat meine Bescheidbeschwerde (GZ: ChK/1/2021) vom 9.1.2022 mit 15. Februar an das LVwG NÖ weitergeleitet. Den fehlenden Anhang (Vorlagebericht) konnte ich erst am 1.3.2022 beim Postpartner Kreuzstetten abholen.

Ich beantrage eine mündliche Verhandlung (Zweigstelle Mistelbach). Weiters beantrage ich die Vorladung und Zeugenbefragung von

**Vizebgm. Roland Kreiter, Gr Johannes Freudhofmaier, und Gr Judith Rührer**

über ihre persönlichen Wahrnehmungen zu den Äußerungen zum Grundstücksverkauf bei der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021. Lt. Berufungsbescheid (c, Beweiswürdigung) wurden in dieser Sitzung Fragen zum Grundstücksverkauf beantwortet; im Sitzungsprotokoll finden sich dazu keine Ausführungen. In der NÖN vom Juli 2021 (im Anhang) wird Bürgermeister Viktorik zitiert: „Der Sachverhalt war allen im Gemeinderat klar“.

Die drei als Zeugen beantragten Gemeinderäte von SPÖ, ÖVP und Grünen waren in der Sitzung anwesend; sie sollen Auskunft geben, ob die Antworten des Bürgermeisters den Verbleib der Einnahmen für sie schlüssig erklärt haben (was sie meiner Meinung nach nicht tun, siehe Bescheidbeschwerde, IV. Beschwerdegründe).

Insbesondere bitte ich um die Befragung der von mir beantragten Zeugen zur Feststellung von Bürgermeister Viktorik, dass die Einnahmen des Grundstückverkaufs 2018 (EUR 413.406) für Hochwasserschutzprojekte (Ausgaben 2018: EUR 37.679, 2019 EUR 504, 2020 EUR 286 lt. Rechnungsabschlüssen), Covid-Maßnahmen (die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf fehlen seit 2018, die Pandemie hat 2020 begonnen) und zur Deckung von Rücklagen (2020 wurden Rücklagen in Höhe von EUR 200.000 aufgelöst, die Verbindung zum Grundstücksverkauf erschließt sich mir nicht) verwendet worden wären. Das Land NÖ als Gemeinde-Aufsichtsbehörde

hat mir zur Ergründung der Verwendung der Einnahmen im Schreiben vom 13. Oktober 2021 das NÖ Auskunftsgesetz nahegelegt.

Lt. Schreiben der Gemeinde wurden die Unterlagen an das LVwG per Post übermittelt. Im Anhang sende ich Ihnen meine Berufung und meine Bescheidbeschwerde elektronisch, alle Schreiben der Gemeinde habe ich leider auch nur postalisch erhalten, den Großteil der Unterlagen finden Sie auf meiner Homepage <https://kreuzstettenaktuell.com/rund-um-meine-auskunftsbegehren/>

Ich ersuche das LVwG, auf eine wahrheitsgetreue Antwort des Bürgermeisters zum Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf 2018 zu drängen. Besten Dank!

Mit freundlichen Grüßen  
Christine Kiesenhofer

Beilagen per Mail:

meine Berufung vom 24.06.2021 (enthält auch den Inhalt meines Auskunftsbegehrens vom 11.01.2021)

meine Bescheidbeschwerde vom 09.01.2022

das Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 13.10.2021

der Zeitungsartikel in der NÖN vom Juni 2021